

26.04.93

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über dienstrechtliche Regelungen für
besondere Verwendungen im Ausland (Auslandsverwendungsgesetz
- AuslVG -)

Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

- In
Fz
2. Der Bundesrat stellt fest, daß ein Einsatz von Beamten
der Länder und Kommunen gemäß § 123a BRRG zum Zwecke der
Beteiligung an humanitären und unterstützenden Maßnahmen
im Ausland nicht ausgeschlossen werden kann. Das zur Zeit
auf Bundesbeamte und Soldaten beschränkte Gesetz setzt
daher neue Maßstäbe auch für Beamte anderer Dienstherren.

Ausgeliefert am 27. APR. 1993

221/1/93

(noch Ziff. 2)

In § 43 Abs. 6 und § 43a Abs. 5 BeamtVG - neu - (Artikel 3 Nr. 4 und 5) sind zudem Regelungen für "andere Angehörige des öffentlichen Dienstes", d.h. auch für Beamte anderer Dienstherren, enthalten.

Das Gesetz bedarf daher nach Artikel 74a Abs. 2 GG, jedenfalls aber nach Artikel 74a Abs. 3 GG, der Zustimmung des Bundesrates.

Zum Gesetzentwurf im ganzen

- In
Fz
3. Der Gesetzentwurf und seine Begründung lassen nicht erkennen, ob und mit welchem Ergebnis präjudizierende Auswirkungen auf die Verwendung von Soldaten im Rahmen möglicher Kampfeinsätze geprüft worden sind. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung insoweit um eine ergänzende Stellungnahme.
- In
Fz
4. Die gleichzeitige Gewährung des Auslandsverwendungszuschlags von bis zu 150 DM pro Tag (= 4.500 DM monatlich), der von den Vereinten Nationen gezahlten nicht anrechenbaren Tagegelder von bis zu 160 \$ pro Tag (= rd. 7.600 DM monatlich) und ggf. von Leistungen nach der Auslandstrennungsgeldverordnung neben der Inlandsbeholdung führt zu einer erheblich überdimensionierten Abgeltung der besonderen Umstände der Auslandsverwendung. Mindestens erscheint die Anrechnung der UN-Tagegelder erforderlich, soweit sie nicht für anderweitig nicht abgegoltene tatsächliche Kosten für Unterkunft und Verpflegung benötigt werden.

- In
Fz
5. Die Regelungen für den Bereich der Beamtenversorgung sind zum Teil nicht zweifelsfrei formuliert und hinreichend genau bestimmt, zum Teil passen sie nicht in die Systematik des Beamtenversorgungsgesetzes. So soll mit der Regelung des § 37 Abs. 3 BeamtVG - neu - (Artikel 3 Nr. 3) anscheinend ein eigenständiger Anspruchstatbestand geschaffen werden, der die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts auch ohne Erfüllung der in den §§ 31, 31 a BeamtVG geforderten Voraussetzungen ermöglicht. Damit würde allerdings von der in § 30 Abs. 1 BeamtVG normierten Grundvoraussetzung abgegangen, daß Unfallfürsorgeleistungen nur bei einem Dienstunfall gewährt werden. Gegen die Regelung bestehen daher aus rechtssystematischen Gründen Bedenken. Bedenken bestehen auch gegen die Vorschrift des § 43 a BeamtVG - neu - (Artikel 3 Nr. 5), weil sie weder eine Regelung über Umfang und Höhe der auszugleichenden Sach- und Vermögensschäden noch eine Ermächtigung zum Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung enthält. Darüber hinaus ist in § 43 Abs. 4 BeamtVG - neu - (Artikel 3 Nr. 4) für ein und denselben Tatbestand lediglich wegen der Auslandsverwendung eine Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung auf 150.000,- DM vorgesehen. Es liegt auf der Hand, daß diese Regelung unter Berufung auf den Gleichheitssatz Anschlußforderungen der Beamten nach sich ziehen dürfte, die bei Einsätzen im Inland ebenfalls besonderen Gefahren ausgesetzt sind (z.B. Sondereinsatzkommandos der Polizei). Aus diesem Grund sollte eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift geprüft werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den dargelegten Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen.

In 6. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 46 Abs. 4 BeamtVG) und
Artikel 4 Nr. 8 (§ 89 SVG)

In Artikel 3 Nr. 6 in § 46 Abs. 4 Satz 2 und
in Artikel 4 Nr. 8 in § 89 Satz 2
sind jeweils nach den Worten "oder veranlaßt werden"
die Worte "; ausgeschlossen ist die Anrechnung der Lei-
stungen privater Schadensversicherungen"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient lediglich der Klar-
stellung und entspricht inhaltlich der
amtlichen Begründung.